

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

5/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

Photovoltaik- und Windenergieanlagen – ein stromsteuer- und abgabenrechtliches Perpetuum mobile?

– von RA Stefan Ulrich, LL.M. und Dipl.-Finw. (FH) Andreas Clouth, Düsseldorf – 133

Aktuelle Steuerentlastungen für Arbeitnehmer und deren Folgen auf den Lohnsteuerabzug

– von Dipl.-Finanzwirt (FH) Raphael Schuster, München – 137

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

▪ OLG Düsseldorf: Tarifsplitt in der Grundversorgung 140

Zivilrecht

▪ BGH: Keine Haftung für Schäden durch Abwasserkanal auf Nachbargrundstück 142

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Kapitalertragsteuer

▪ BMF: Gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos bei Betrieben gewerblicher Art (§ 27 Abs. 2 KStG) 143

Umsatzsteuer

▪ BMF: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern 145

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

▪ BFH: Umsatzsteuerpflicht eines Sportvereins bei Zuschüssen einer Gemeinde zur Bewirtschaftung der selbstgenutzten Sportanlage 145

▪ BFH: Zum Vorsteuerabzug einer Gemeinde im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit 148

Stromsteuer

▪ FG Hamburg: Neue Wege der Rechtsprechung – die Begünstigung für die Stromentnahme zur Stromerzeugung – Anmerkung von RA/FA StR Ralf Reuter, Düsseldorf – 151

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

▪ *Zweitwohnungssteuer*: Steuersatz von mehr als 100% des ermittelten Aufwands des Zweitwohnungsinhabers 153

▪ *Straßenausbaubeiträge*: Unzulässiger Gemeindeanteil in Höhe von 50% bei Anliegerverkehr 156

Arbeitsrecht

▪ Vermutung einer Benachteiligung bei Fehlen einer ordnungsgemäßen Stellenausschreibung .. 158

Buchbesprechungen 159

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

BayVGH: Einbau von Funkwasserzählern zulässig

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat die Beschwerde von zwei Wohnungsinhabern zurückgewiesen, die mit einem Eilantrag den geplanten Einbau eines Funkwasserzählers in ihrem Wohnhaus verhindern wollten. Mit Beschluss vom 07.03.2022 – 4 CS 21.2254 entschied der VGH, dass eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers besteht, den Beauftragten des Wasserversorgers den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten. Es bestätigte, dass der Einsatz von elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul nicht gegen höherrangiges Recht verstoße. Insbesondere liege darin kein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, auch ergäben sich daraus nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gesundheitsgefahren für die Bewohner. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung werde durch Funkwasserzähler deutlich weniger beeinträchtigt als durch das Betreten der Wohnung zum Zwecke der Ablesung.

Die Antragsteller, ein Ehepaar aus dem Landkreis Bamberg, wurden im Mai 2021 unter Anordnung des Sofortvollzugs dazu verpflichtet, einem Beauftragten des kommunalen Wasserversorgungsunternehmens Zugang zu ihrer Wohnung zu gewähren, damit er den bisherigen analogen Wasserzähler überprüfen und ggf. gegen einen digitalen Zähler mit Funkfunktion austauschen konnte. Hiergegen wandten sich die Antragsteller mit einem Eilantrag und machten geltend, gegen den Betrieb von Funkwasserzählern bestünden datenschutzrechtliche und gesundheitliche Bedenken. Nach Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht erhoben die Antragsteller Beschwerde zum BayVGH.

Das Gericht folgte dem Antrag nicht. Die Versorgung mit Trinkwasser und die Messung des Verbrauchs mittels Wasserzähler sei eine zur Daseinsvorsorge gehörende gemeindliche Pflichtaufgabe und diene dem öffentlichen Interesse. Die Verarbeitung der Daten stelle keinen so schweren Rechtseingriff dar, dass bei einer Gesamtabwägung das Interesse des öffentlichen Wasserversorgers an der Nutzung der Funkwasserzähler zurückstehen müsse. Der Einsatz von Funkwasserzählern könne im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung sogar als eine besonders schonende Art der Datenerfassung angesehen werden, weil er das Betreten von privaten Räumen entbehrlich mache. Nach derzeitigem Erkenntnisstand entstünden durch den Betrieb von Funkwasserzählern auch keine unzumutbaren Gesundheitsgefahren, weil die Strahlenleistung im Vergleich zu einem Handy um ein Vielfaches niedriger sei und die Funkwasserzähler in der Regel nicht in unmittelbarer Nähe zu den Bewohnern, sondern im Keller an der zentralen Hauswasserzuleitung angebracht würden.

[> DokNr. 22006453](#)

Steuerermäßigung für mehrjährige Überstundenvergütungen

Mit Urteil vom 02.12.2021 – VI R 23/19 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass nachgezahlte Überstundenvergütungen, die für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet werden, mit einem ermäßigten Steuersatz zu besteuern sind. Zur Begründung führte es aus: Mit steigendem Einkommen erhöhe sich die Einkommensteuer progressiv. Würden Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit nicht laufend, sondern in einer Summe ausgezahlt, führe der Progressionseffekt zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Steuer(mehr)belastung. Um die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs bei Lohnnachzahlungen zu mildern, sehe das Gesetz eine Besteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz vor. Voraussetzung sei allerdings, dass die Nachzahlung sich auf die Vergütung für eine Tätigkeit bezieht, die sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Im Streitfall hatte der Kläger über drei Jahre lang in erheblichem Umfang Überstunden geleistet. Erst im vierten Jahr wurden dem Kläger die Überstunden in einer Summe vergütet. Das Finanzamt unterwarf die Überstundenvergütung dem normalen Einkommensteuertarif. Der BFH folgte indes dem Antrag des Klägers und wendete auf den Nachzahlungsbetrag den ermäßigten Steuertarif an. Das Gericht stellte klar, dass die Ermäßigung nicht nur auf die Nachzahlung von Festlohnbestandteilen, sondern auch auf Nachzahlungen von variablen Lohnbestandteilen – hier in Form der Überstundenvergütungen – Anwendung findet. Hier wie dort sei allein entscheidend, ob die nachgezahlte Vergütung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten veranlagungszeitraumübergreifend geleistet worden ist.

[> DokNr. 22006454](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.